

Die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen für Strafrechtsverletzungen

Die Bestimmungen über die Beratung und Entscheidung durch gesellschaftliche Rechtspflegeorgane bei Strafrechtsverletzungen (§§ 31, 32 des StGB-Entwurfs) knüpfen an die positiven Erfahrungen mit den zur Zeit geltenden gesetzlichen Regelungen¹ an und entwickeln diese weiter.

Die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen als eine Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Der Entwurf geht von der grundsätzlichen Auffassung aus, daß die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen eine besondere Form strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist, nicht etwa eine Form des Ausschlusses strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Dies ergibt sich aus der Systematik des 4. Kapitels sowie ausdrücklich aus § 26, der die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen den anderen Gruppen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit — Strafen ohne Freiheitsentzug und Freiheitsstrafen — gleichstellt.

Diese Grundkonzeption ist bereits in der geltenden gesetzlichen Regelung, insbesondere im Rechtspflegeerlaß, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, enthalten. Sie entspricht der übereinstimmenden Ansicht der Strafrechtstheorie der DDR² und hat sich auch in der Praxis der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane bewährt.

Die Feststellung, daß die Verantwortlichkeit vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen echte strafrechtliche Verantwortlichkeit — strafrechtliche Verantwortlichkeit besonderer Art — ist, ist in mehrfacher Hinsicht bedeutsam:

Erstens wird damit unterstrichen, daß es sich bei den von Konflikt- und Schiedskommissionen behandelten Sachen um echte Verletzungen des sozialistischen Strafrechts handelt. Damit ist jede Bagatellisierung dieser Handlungen ausgeschlossen.

Zweitens wird damit auch die Rolle der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane verdeutlicht. Es wird klar, daß die Übergabe an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane nicht etwa ein Verzicht auf gesellschaftliche Verantwortlichkeit ist; vielmehr handelt es sich um eine wirksame Form der Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit.

Durch diese Festlegung wird aber auch die Verantwortung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane für eine gerechte, gesetzliche und gesellschaftlich wirksame Entscheidung hervorgehoben. Gleichzeitig entspringt hieraus die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens zwischen staatlicher und gesellschaftlicher Rechtspflege.

Diese Konzeption des Entwurfs gilt sowohl für Vergehen als auch für Verfehlungen³. Besondere Voraus-

setzungen der Übergabe an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane legt § 31 jedoch nur für die Vergehen fest. Hinsichtlich der Verfehlungen geht dagegen § 31 Abs. 4 davon aus, daß sie prinzipiell in jedem Fall von gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen behandelt werden können, ohne daß hierzu noch besondere materielle Voraussetzungen erfüllt sind; erforderlich sind prozessuale Voraussetzungen, wie Antrag oder Übergabe. Grundsätzlich gilt jedoch auch für die Verfehlungen, daß die Beratung der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane eine besondere Form rechtlicher Verantwortlichkeit darstellt. Insbesondere gelten die Bestimmungen über die Erziehungsmaßnahmen (§ 32) vollinhaltlich auch für die Verfehlungen.

Die Voraussetzungen der Übergabe der Sache an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane bei Vergehen

Für Vergehen, die gegenüber den Verfehlungen die schwereren Taten sind, wird das Prinzip der Übergabe der Sache durch ein staatliches Rechtspflegeorgan beibehalten. Hier ist es nach wie vor erforderlich, daß zunächst die staatlichen Rechtspflegeorgane den Charakter der Handlung und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Behandlung durch ein gesellschaftliches Rechtspflegeorgan sorgfältig prüfen.

Gleichzeitig ist es erforderlich, spezielle materielle Kriterien der Übergabe an gesellschaftliche Rechtspflegeorgane gesetzlich zu fixieren. Die in § 31 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Übergabe bei Vergehen sind eine auf den bisherigen Erfahrungen beruhende Weiterentwicklung der in Ziff. 4 des Rechtspflegeerlasses und den entsprechenden Bestimmungen der StPO enthaltenen Prinzipien.

Hauptgrundsatz ist — in Übereinstimmung mit dem Tatprinzip — nach wie vor, daß die Übergabe vom Grad der *Gesellschaftswidrigkeit der Handlung* abhängt. Damit folgt der Entwurf nicht der Auffassung, daß einziges Kriterium der Übergabe die subjektive „Erziehbarkeit“ des Täters ist.

Im einzelnen wird die gegenwärtige Regelung jedoch weiterentwickelt. Insbesondere verzichtet der Entwurf auf die in Ziff. 4 des Rechtspflegeerlasses enthaltene Kennzeichnung der den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen übergebenen Sachen als „geringfügig“. Abgesehen davon, daß diese Formulierung fehlerhaften Gleichsetzungen mit den Voraussetzungen des § 8 StEG Vorschub leistet, entspricht eine solche Kennzeichnung der den Konflikt- und Schiedskommissionen übergebenen Vergehen nicht mehr der jetzigen bewährten Praxis. Tatsächlich behandeln die Konflikt- und Schiedskommissionen bereits seit langem zahlreiche Sachen, auf die die Kennzeichnung „geringfügig“ nicht zutrifft. Das wird allein aus der Tatsache deutlich, daß sich jährlich etwa 35 bis 40 «/o aller strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Personen vor gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen zu verantworten haben. Bei zahlreichen Deliktsgruppen, z. B. Eigentumsdelikten, Sachbeschädigungen u. a., liegt dieser Anteil noch höher. Zu berücksichtigen ist schließlich, daß sich § 31 Abs. 1 auf Vergehen bezieht; die Verfehlungen sind von diesen Kriterien nicht erfaßt. Es ist deshalb richtiger, wenn § 31 Abs. 1 die Forderung erhebt, die Handlungen dürften „nicht erheblich gesellschaftswidrig“ sein.

§ 31 legt auch die konkreten Kriterien fest, die dazu führen, daß die Tat „nicht erheblich gesellschaftswidrig“

¹ Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt des Rechtspflegeerlasses (die Ziffern von Unterabschnitt I dieses Abschnittes werden im folgenden ohne Angabe des Teils und Abschnittes direkt zitiert); ferner: §§ 158a, 164a, 174a StPO i. d. F. vom 17. April 1963. Prozessuale Vorschriften finden sich außer im Rechtspflegeerlaß in §§ 244 ff. StPO i. d. F. vom 17. April 1963 sowie in § 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963.

² Vgl. dazu M. Benjamin / Creuzburg, Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen, Berlin 1966, S. 18 ff.

³ Zur Problematik der Verfehlungen vgl. H. Schmidt / Weber in diesem Heft.